

Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen)

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2), erlässt die Oberbürgermeisterin als Hafenbehörde folgende Hafennutzungsordnung:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt für alle Hafengebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock innerhalb der aufgrund nach § 1 Abs. 3 S. 2 HafVO M-V von der Hafenbehörde gekennzeichneten und durch Eintrag im Internet (www.rostock.de/bekanntmachungen) öffentlich bekanntgemachten Hafengrenzen. Die Hafengebiete sind in den Anlagen 1 und 2, welche Bestandteile dieser Hafennutzungsordnung sind, bildlich und schriftlich dargestellt.

§ 2 Hafenbehörde

Hafenbehörde ist die Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 HafVO M-V werden die Aufgaben der Hafenbehörde innerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock funktional durch das Hafen- und Seemannsamt wahrgenommen.

§ 3 Nutzung der kommunalen Hafengebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- (1) Die für die Benutzung der durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock betriebenen kommunalen Hafengebiete gesondert erlassenen Rechtsvorschriften gelten neben dieser Hafennutzungsordnung.
- (2) Die kommunalen Hafengebiete mit den Hafengebietsnummern 2.1, 2.2, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.12, 2.13, 2.15, 2.18, 2.19, 2.21 und 2.22 sind in den Anlagen 1 und 2 bildlich und schriftlich dargestellt.
- (3) Für die Benutzung von Hafengebieten, die nicht durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock betrieben werden, gelten neben dieser Hafennutzungsordnung auch die von den jeweiligen Hafenbetreibern festgesetzten Benutzungs- und Entgeltbestimmungen.

II HAFENNUTZUNG

§ 4 An- und Abmeldung, Wechseln des Liegeplatzes

- (1) Fahrzeugführer von Wasserfahrzeugen, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen wollen, haben dies rechtzeitig vor der Ankunft, spätestens aber mit Passage der Molen, bei der Hafenbehörde anzumelden.
- (2) Wasserfahrzeuge, die der elektronischen Meldepflicht unterliegen, haben den Schiffsanlauf 24 Stunden vor Einlaufen in das Hafengebiet oder beim Verlassen des letzten vor dem Einlauf liegenden Hafens über das „National Single Window“ (NSW) oder dem Hafeninformationssystem „HIS-NORD“ zu übermitteln. Die Melde- und Informationspflichten gelten als erfüllt, wenn innerhalb der vorbezeichneten Frist die Angaben zu den NSW-Meldeklassen elektronisch übermittelt wurden.
- (3) Wasserfahrzeuge, die beabsichtigen den Liegeplatz zu wechseln oder das Hafengebiet zu verlassen, haben dies mindestens zwei Stunden vorher bei der Hafenbehörde anzumelden.

§ 5 Schiffs Liegeplätze

- (1) Der Hafenbetreiber sowie die jeweilige Umschlaggesellschaft haben dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrloses An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen möglich ist.
- (2) Besondere Umschlagsmaßnahmen, welche die Inanspruchnahme anderer Liegeplätze oder das Befahren eines Hafengebietes einschränken, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Erlaubnis der Hafenbehörde dafür vorliegt.
- (3) Die zugewiesenen Liegeplätze sind rechtzeitig vor dem An- oder Ablegen von Wasserfahrzeugen durch den Hafenbetreiber blendfrei auszuleuchten.
- (4) Werden Hafen- und Umschlagsanlagen beschädigt oder ihre Nutzbarkeit aufgrund besonderer Umstände, wie Reparatur oder Ersatz, eingeschränkt, ist die Hafenbehörde sofort zu informieren.
- (5) Die von der Hafenbehörde für die einzelnen Hafengebiete festgelegten Liegeplatznutzungsparameter werden von ihr gesondert bekannt gemacht.
- (6) Die Hafenbehörde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag, unter Beachtung der inhaltlichen Angaben des von der Hafenbehörde herausgegebenen Formblattes Nr. 1 (Anlage 3), Ausnahmen zu den festgelegten Liegeplatznutzungsparametern erlauben.

§ 6 Liegeplatzzuweisung

- (1) Die Liegeplätze werden von der Hafenbehörde zugewiesen. Dafür sind durch den jeweiligen Hafenbetreiber oder die jeweilige Umschlaggesellschaft der Hafenbehörde Informationen über alle avisierten Wasserfahrzeuge und vorgesehenen Verholungen sowie die geplante Belegung der Liegeplätze zu übermitteln.

(2) Die Liegeplätze gelten als zugewiesen, wenn die Hafenbehörde Übereinstimmung mit den in Absatz 1 genannten Informationen feststellt und kein weiterer Abstimmungsbedarf besteht.

(3) Auf Antrag kann eine schriftliche Liegeplatzzuweisung erfolgen.

(4) Für die Nutzung eines Liegeplatzes auf Dauer bedarf es einer vorherigen schriftlichen Antragstellung an die Hafenbehörde. Dem Antrag sind die von der Hafenbehörde angeforderten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

(5) Die Inanspruchnahme eines Liegeplatzes als Auflieger bedarf der vorherigen Antragstellung und Zustimmung durch die Hafenbehörde. Auflieger sind Schiffe und sonstige Wasserfahrzeuge unabhängig von der Bauart, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und zeitweilig aus dem Betrieb herausgenommen werden und auf die Aufnahme einer neuen Beschäftigung warten.

§ 7 Benutzung von Hafengebieten mit Fähr-, Fracht- und Kreuzfahrtschiffsverkehr sowie die Verwendung von klein motorisierten Wasserfahrzeugen (Jet-Ski)

(1) Hafengebiete, in denen Fähr-, Fracht- und Kreuzfahrtschiffsverkehr betrieben wird, dürfen nicht mit Sport- und Freizeitbooten befahren werden. Die Hafenbehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(2) In folgenden Hafengebieten wird Fähr-, Fracht- und Kreuzfahrtschiffsverkehr betrieben:

1. Warnemünde - Passagierkai mit Werftbecken (Nr. 2.4 der Anlagen 1 und 2)
2. MAGEB-Nord (Nr. 2.5 der Anlagen 1 und 2)
3. MAGEB-Süd (Nr. 2.6 der Anlagen 1 und 2)
4. Rostocker Fracht- und Fischereihafen (Nr. 2.10 der Anlagen 1 und 2)
5. Überseehafen mit dem Warnowkai, den Hafenbecken A, B, C und dem Ölhafenbecken (Nr. 2.16 der Anlagen 1 und 2)
6. Chemiehafen (Nr. 2.17 der Anlagen 1 und 2)

(3) Alle Hafengebiete dürfen nicht mit klein motorisierten Wasserfahrzeugen (Jet-Ski) befahren werden.

§ 8 Fahrgeschwindigkeit

(1) Die Höchstgeschwindigkeit für Wasserfahrzeuge innerhalb der Hafengrenzen des Hafengebietes Warnemünde – Alter Strom (Nr. 2.1 der Anlagen 1 und 2) beträgt sieben Kilometer pro Stunde. Für die übrigen Hafengebiete gilt innerhalb der Hafengrenzen eine Höchstgeschwindigkeit von zehn Kilometer pro Stunde.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, dass Wellenbildung und Sogwirkungen vermieden werden.

§ 9 Fest- und Losmachen von Wasserfahrzeugen

- (1) Wasserfahrzeuge ab BRZ 1000 müssen sich zum Fest- und Losmachen eines von der Hafenbehörde zugelassenen Festmachers bedienen.
- (2) Wasserfahrzeuge kleiner BRZ 2000, die ausschließlich entlang einer Kaianlage verholen, sind nicht an die Festmacherannahmepflicht gebunden.
- (3) Die Zulassung zum Fest- und Losmachen erfolgt auf Antrag entsprechend der Verordnung (EU) 2017/352. Die Mindestanforderungen und das Verfahren für die Gewährung des Rechts auf Erbringung der Hafendienstleistung „Festmachen“ wird gesondert durch die Hafenbehörde bekannt gemacht.
- (4) Für die Organisation des Fest- und Losmachens von Wasserfahrzeugen ist der Hafenbetreiber verantwortlich.

§ 10 Schlepp- und Schubverbände

- (1) Schlepp- und Schubverbände, die in die Hafengebiete ein- oder auslaufen oder im Hafengebiet verholen, müssen zum Zweck des Fest- und Losmachens ausreichend bemannt sein bzw. das Fest-/Losmachen ist landseitig so zu organisieren, dass die dafür notwendigen Arbeiten ohne Gefährdung für Personen, Schlepp-/Schubverband und Hafenanlagen durchgeführt werden können.
- (2) Die Bemannung des Anhangs darf nur mit Personen erfolgen, die eine schiffahrtsspezifische Ausbildung zur Ausübung von Festmachertätigkeiten auf in Betrieb befindlichen Wasserfahrzeugen absolviert haben (Runner Crew). Die Ausbildung hat durch eine staatlich anerkannte Ausbildungseinrichtung zu erfolgen und ist auf Anforderung der Hafenbehörde nachzuweisen.
- (3) Der Verantwortliche für die Runner Crew auf dem Anhang und der nautische Verantwortliche des Schlepp-/Schubverbandes haben rechtzeitig alle sicherheits- und tätigkeitsrelevanten Aspekte für das Anlegen/Ablegen sowie die Kommunikation untereinander abzustimmen.

§ 11 Schlepperhilfe

- (1) In folgenden Hafengebieten besteht Schlepperannahmepflicht:
 1. Warnemünde - Passagierkai und Überseehafen (ohne Ölhafen) (Nr. 2.4 und 2.16 der Anlagen 1 und 2):
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 110 m,
 2. Überseehafen (Ölhafen) und Chemiehafen (Nr. 2.16 und 2.17 der Anlagen 1 und 2):
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 100 m,
 3. in allen anderen Hafengebieten:
 - Wasserfahrzeuge ab einer Länge über Alles von 90 m.

Die Mindestzahl der anzunehmenden Schlepper wird durch die Hafenbehörde gesondert bekannt gemacht.

(2) Eine Befreiung von der Schlepperannahmepflicht kann schriftlich, unter Beachtung der inhaltlichen Vorgaben des von der Hafenbehörde herausgegebenen Formblattes Nr. 1 (Anlage 3), oder elektronisch über das Hafeninformationssystem beantragt werden. Der Antrag muss spätestens 24 Stunden vor dem Befahren des Hafengebietes vorliegen.

§ 12 Lotsdienst

Gemäß Verwaltungsvereinbarung über den Hafenlotsdienst zwischen dem Bund und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock besteht eine Lotsenannahmepflicht für

1. Fahrstreckenlotsungen von und zu den Liegeplätzen in den Rostocker Hafengebieten unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss der Revierlotsung,
2. Lotsungen innerhalb des Hafengebietes bei Benutzung des durchgehenden Fahrwassers der Unterwarnow.

§ 13 Manövrieren

- (1) Die permanente Verwendung von Querstrahlrudern, Positionierungs- und Antriebsanlagen ist bis zu einem Abstand von 30 m von der Kaikante untersagt.
- (2) Die Verwendung von sonstigen schiffsseitigen technischen Einrichtungen, die geeignet sind, Erosionserscheinungen oder Bodenauswaschungen der Hafensohle zu bewirken, ist bis zu einem Abstand von 30 m von der Kaikante untersagt.
- (3) Wird der Anker als Manövrierhilfe gebraucht, ist er nach Manövrierende bzw. nach Einnahme des Liegeplatzes wieder einzuhieven und zu sichern.

§ 14 Kaianlagen

- (1) Beim Abstellen von Gütern, Geräten und Landfahrzeugen ist von der Kaikante ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m einzuhalten sowie Durchgänge in geeigneten Abständen einzurichten.
- (2) Der Hafenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Umschlagstätigkeit die Kaianlagen einschließlich der benutzten Betriebsflächen aufgeräumt und gesäubert werden, sowie die Sicherheitseinrichtungen an der Kaianlage gereinigt, vollständig und nicht beschädigt sind.

§ 15 Führen von Landfahrzeugen

- (1) In den Hafengebieten haben die Führerinnen oder die Führer von Landfahrzeugen den Anordnungen der für den Umschlag Verantwortlichen über die

einzuhaltenden Fahrwege, die Zuweisungen von Standorten sowie die Reihenfolge der An- und Abfahrt vor Kaianlagen oder Lagerhallen und -flächen zu folgen.

(2) Geschwindigkeitsbegrenzungen in den Umschlagbereichen werden durch den Hafenbetreiber in Abstimmung mit der Hafenbehörde festgelegt.

III BESONDERE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

§ 16 Einschränkung der Fischerei

(1) Die Ausübung der Fischerei durch Berufsfischerinnen und Berufsfischer ist in den bekannt gemachten Hafengebieten verboten.

(2) Das Magnetangeln und Magnetfischen ist in allen Hafengebieten verboten.

(3) Die Fischerei durch Angler ist in den Hafengebieten, die den Maßnahmen des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code) unterliegen, verboten.

§ 17 Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

(1) Das Einleiten von Schiffsabwässern inklusive der Abwässer aus Abgasreinigungsanlagen in die Hafengewässer, ist ohne eine Einleitgenehmigung der zuständigen Wasserbehörde verboten.

(2) Wasserfahrzeuge größer als 400 BRZ mit einer zugelassenen, nach Herstellervorgaben betriebsbereiten und betriebenen Abwasserbehandlungsanlage, dürfen das in dieser Anlage behandelte Schiffsabwasser einleiten.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Wasserfahrzeuge mit einer nach MEPC 2 (VI) zugelassenen Abwasseraufbereitungsanlage.

(3) Ein Ausnahmezeugnis gemäß Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V kann schriftlich unter Verwendung des Formblattes Nr. 2 (Anlage 4) beantragt werden.

§ 18 Unklarmeldung des Wasserfahrzeuges

Die Hafenbehörde ist unverzüglich über die Nichteinsatzbereitschaft des Wasserfahrzeuges zu informieren.

§ 19 Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten

(1) Die Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Wasserfahrzeugen im Hafengebiet, die die Manövrierunfähigkeit oder eine Einschränkung der Manövrierfähigkeit des Wasserfahrzeuges zur Folge haben, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Hafenbehörde.

- (2) Beginn und Beendigung von kleinflächigen Konservierungs- und Malerarbeiten an Wasserfahrzeugen, schwimmenden Geräten und sonstigen Schwimmkörpern sind der Hafenbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Durchführung eines Ankerfalltests im Hafengebiet ist nicht erlaubt.

§ 20 Überstehende Ladung und Gegenstände

- (1) Gegenstände auf Wasserfahrzeugen dürfen nur soweit über die Seiten des Wasserfahrzeuges hinausragen, dass der Schiffsverkehr und der Hafenbetrieb nicht behindert und Hafenanlagen nicht beschädigt werden.
- (2) Überschreiten Gegenstände nach Maßgabe von Absatz 1 die für das jeweilige Hafenbecken festgelegte zulässige Schiffsbreite, so ist hierfür rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung die Erlaubnis der Hafenbehörde einzuholen.
- (3) Von Wasserfahrzeugen überstehende Ladungsteile und verbreiternde Anlagen (etwa Kräne oder Stabilitätspontons) sind bei Nacht und/oder schlechter Sicht durch ausreichende Beleuchtung zu kennzeichnen.

§ 21 Einsatz von Booten und schwimmenden Geräten

Der Einsatz von Booten und schwimmenden Geräten im Hafengebiet ist der Hafenbehörde vor dem Einsatz anzuzeigen.

§ 22 Bebunkern von Wasserfahrzeugen

Der Bunkervorgang ist der Hafenbehörde unter Angabe des Schiffsnamens, des Liegeplatzes, des Datums und der Uhrzeit des Bunkervorgangs, der Lieferfirma, der Gutart und deren Menge rechtzeitig vorher anzuzeigen.

§ 23 Besondere Umschlagplätze

- (1) Als Umschlagplätze für unverpackte, flüssige, gefährliche sowie umweltschädliche Güter gelten die Liegeplätze 01 - 06 des Hafengebietes „Überseehafen“ (Nr. 2.16 der Anlage 1 und 2) sowie der Liegeplatz 07 des Hafengebietes „Chemiehafen“ (Nr. 2.17 der Anlagen 1 und 2).
- (2) Andere Umschlagplätze als die in Absatz 1 Bezeichneten dürfen als Umschlagplätze für unverpackte, flüssige, gefährliche oder umweltschädliche Güter nur nach vorheriger Einwilligung durch die Hafenbehörde genutzt werden.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann von den Bestimmungen dieser Hafennutzungsordnung nach vorheriger Antragstellung im Einzelfall Ausnahmen erteilen.

§ 25 Gebührenpflicht

Für gebührenpflichtige Amtshandlungen der Hafenbehörde erhebt die Hafenbehörde Gebühren nach Maßgabe der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Hafenbehörden Mecklenburg-Vorpommern (HafBehKostVO M-V) vom 12. März 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 197).

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz – WVHaSiG M-V) i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 1 HafVO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 4 über die An- und Abmeldung bzw. das Wechseln des Liegeplatzes zuwiderhandelt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 nicht dafür Sorge trägt, dass ein gefahrloses An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen möglich ist,
3. in dem Fall des § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Umschlagsmaßnahmen durchführt,
4. entgegen § 5 Abs. 3 die zugewiesenen Liegeplätze nicht rechtzeitig ausleuchtet,
5. seiner Informationspflicht nach § 5 Abs. 4 nicht nachkommt,
6. seiner Informationsübermittlung nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
7. entgegen § 6 Abs. 5 ohne Zustimmung einen Liegeplatz als Auflieger nutzt,
8. entgegen der Vorschrift nach § 7 Abs. 1 die jeweiligen Hafengebiete ohne Ausnahmegenehmigung mit einem Sport- oder Freizeitboot bzw. nach § 7 Abs. 3 ein Hafengebiet mit einem klein motorisierten Wasserfahrzeug (Jet-Ski) befährt,
9. einer Vorschrift nach § 8 über die Fahrgeschwindigkeit auf Wasserflächen zuwiderhandelt,
10. die Vorschriften des § 9 über das Fest- und Losmachen von Wasserfahrzeugen zuwiderhandelt,
11. die Vorschriften des § 10 über Schlepp- und Schubverbände zuwiderhandelt,
12. in den Fällen des § 11 Abs. 1 der Schlepperannahmepflicht zuwiderhandelt,
13. der Vorschrift des § 12 über die Lotsannahmepflicht zuwiderhandelt,
14. einer Vorschrift des § 13 über das Manövrieren zuwiderhandelt,
15. einer Vorschrift des § 14 über die Kaianlagen zuwiderhandelt,

16. entgegen der Vorschrift des § 15 Abs. 1 den erteilten Anordnungen nicht folgt,
17. in den Fällen des § 16 die Fischerei ausübt,
18. der Vorschrift des § 17 Abs. 1 über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zuwiderhandelt,
19. seiner Informationspflicht nach § 18 nicht nachkommt,
20. einer Vorschrift des § 19 über Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zuwiderhandelt,
21. einer Vorschrift des § 20 hinsichtlich überstehender Ladungen und Gegenstände zuwiderhandelt,
22. seiner Anzeigepflicht nach § 21 nicht nachkommt,
23. seiner Anzeigepflicht nach § 22 nicht nachkommt und
24. in dem Fall des § 23 Abs. 2 ohne Einwilligung unverpackte, flüssige, gefährliche sowie umweltschädliche Güter Umschlagplätze, die nicht unter § 23 Abs. 1 fallen, nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 WVHaSiG M-V mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Die weiteren Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 34 HafVO M-V bleiben unberührt.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am 01.02.2025 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 09. September 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 18 vom 18. September 2019, außer Kraft.

Rostock, 17.01.2025



Falk Zachau
Hafenkapitän/Amtsleiter



Anlagen

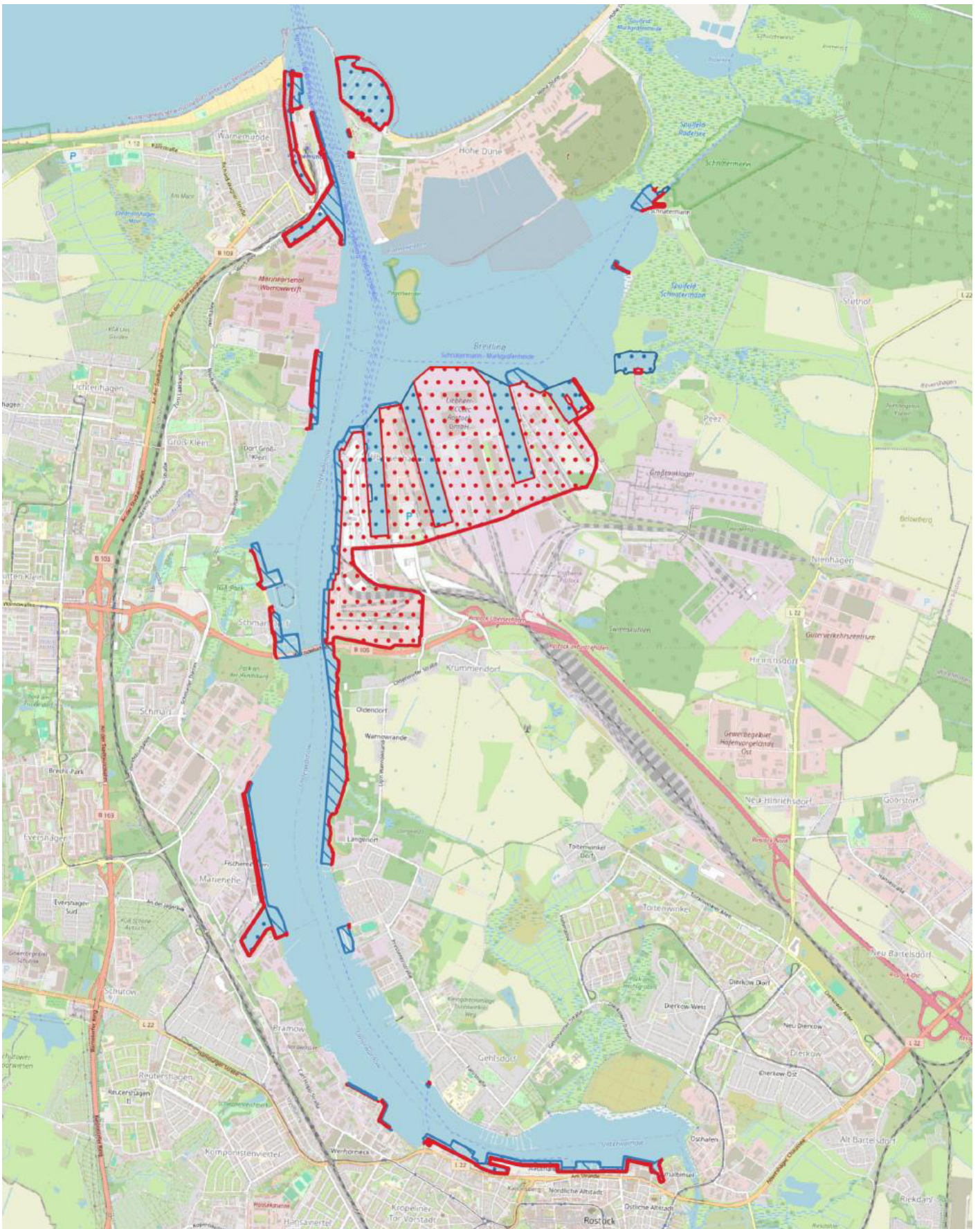
- 1 – Hafengebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- 2 – Grenzen der Hafengebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- 3 – Formblatt Nr. 1 (Antrag auf hafenbehördliche Genehmigung/Erlaubnis)

4 – Formblatt Nr. 2 (Antrag auf Ausnahmegenehmigung)

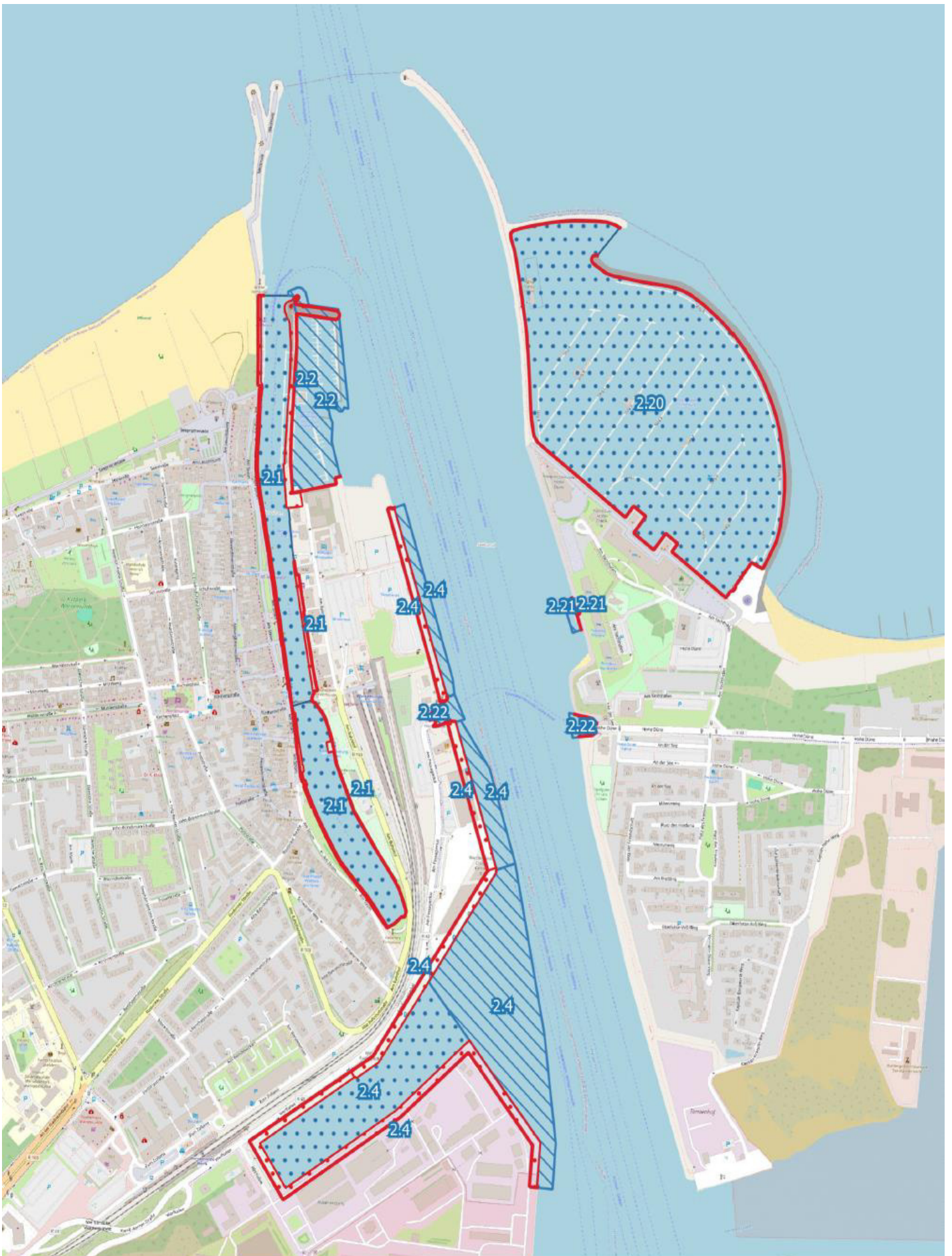
Anm.: Verweisungen auf andere gesetzliche Regelungen beziehen sich immer auf die jeweils gültigen Fassungen.

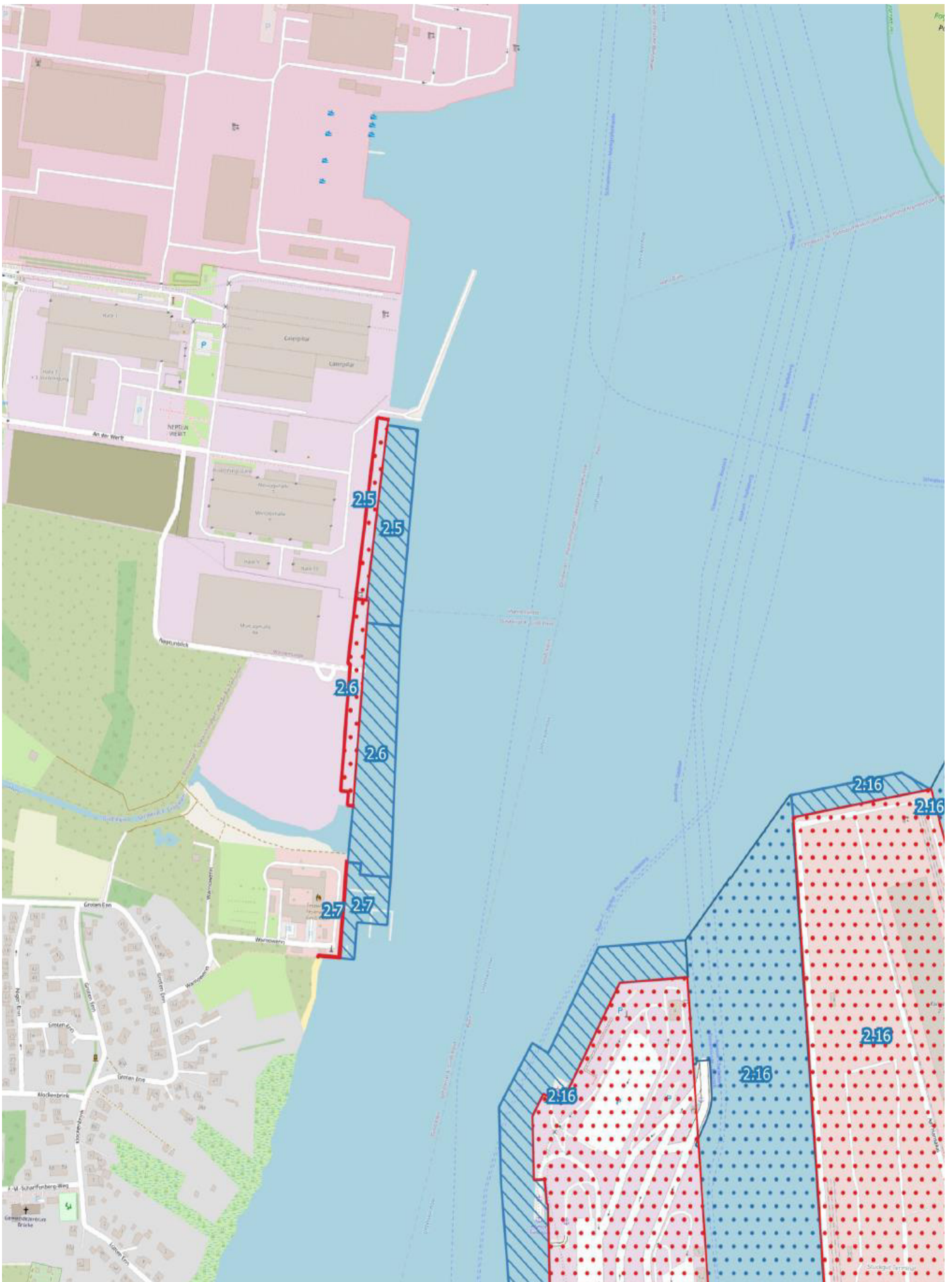
Hafengebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

- alle Hafengebiete



- Bereich Warnemünde – Hohe Düne (Hafengebiete Nr.: 2.1, 2.2, 2.4, 2.20, 2.21, 2.22)

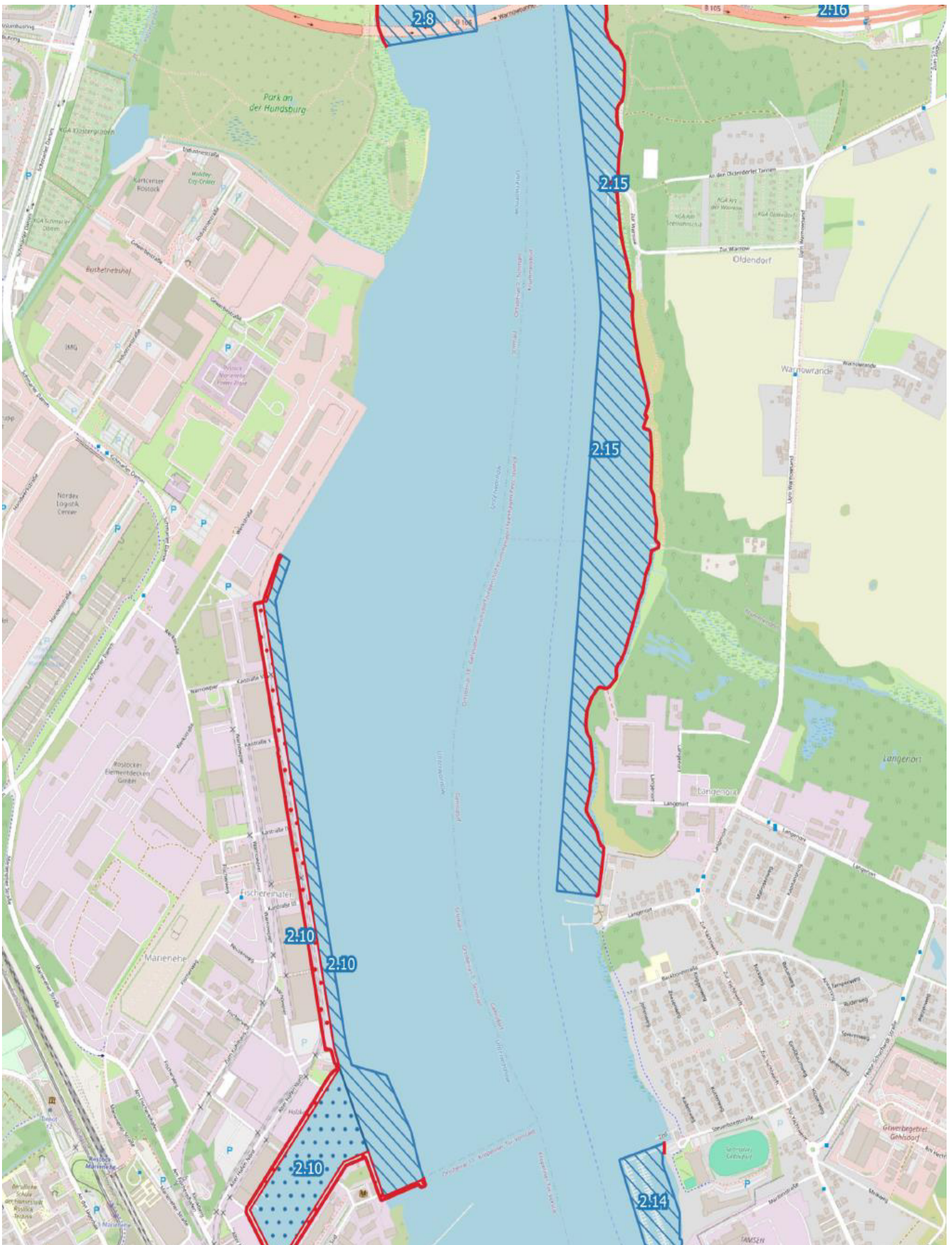




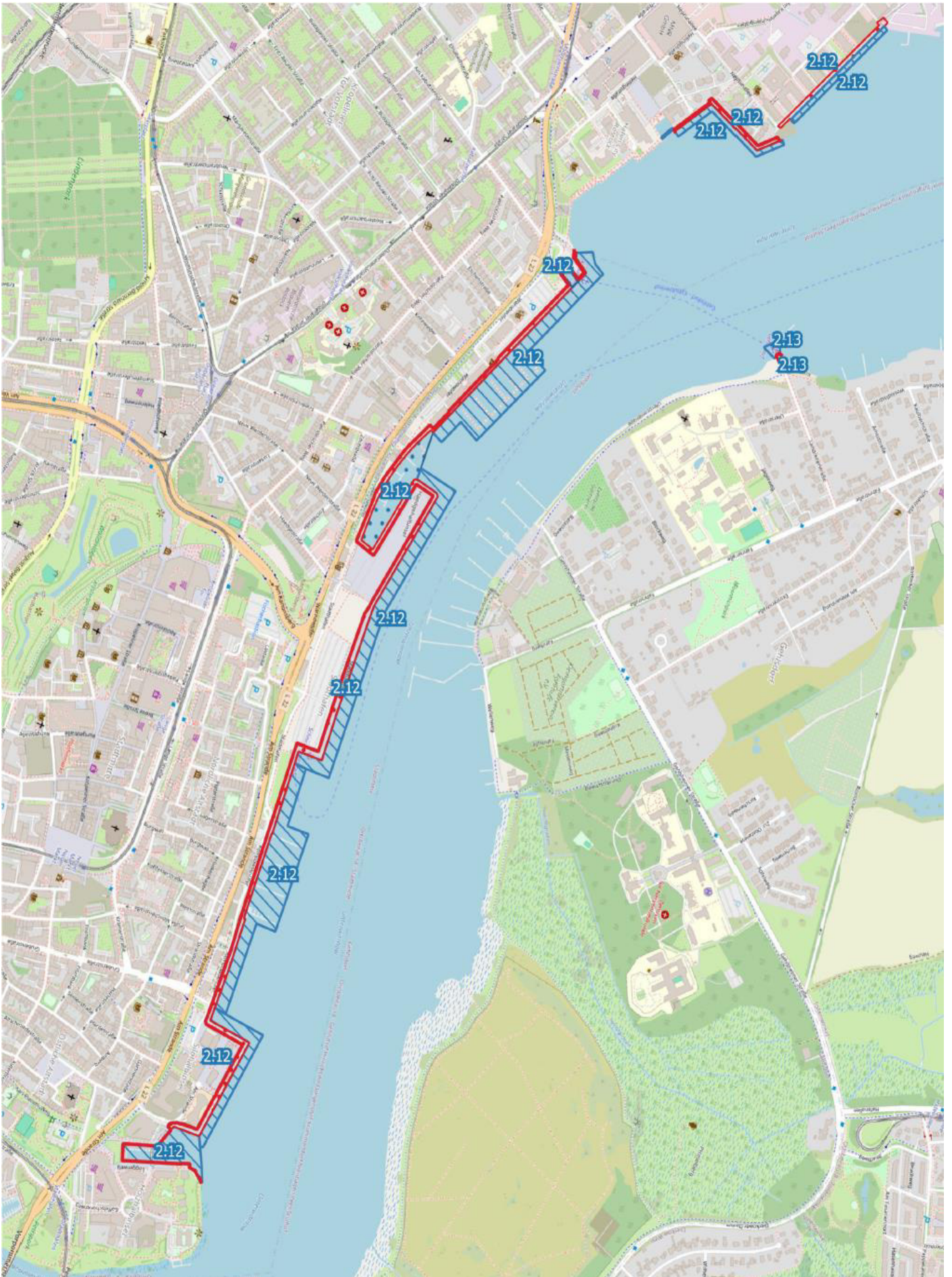
- Bereich IGA Park – Schmarl (Hafengebiete Nr.: 2.8)



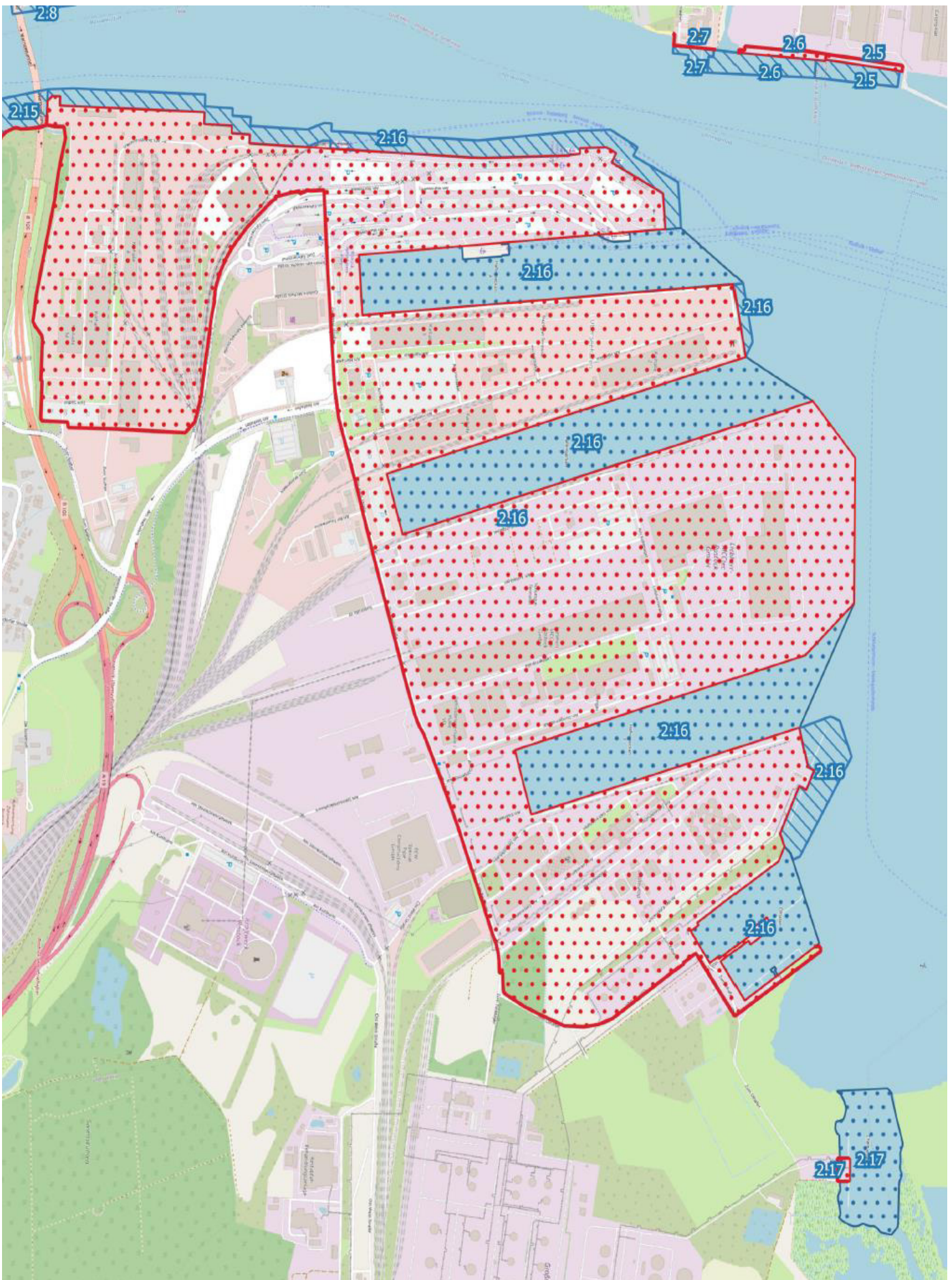
- Bereich Rostocker Fracht- und Fischereihafen sowie Ufergebiet Langenort (Hafengebiete Nr.: 2.10, 2.14, 2.15)



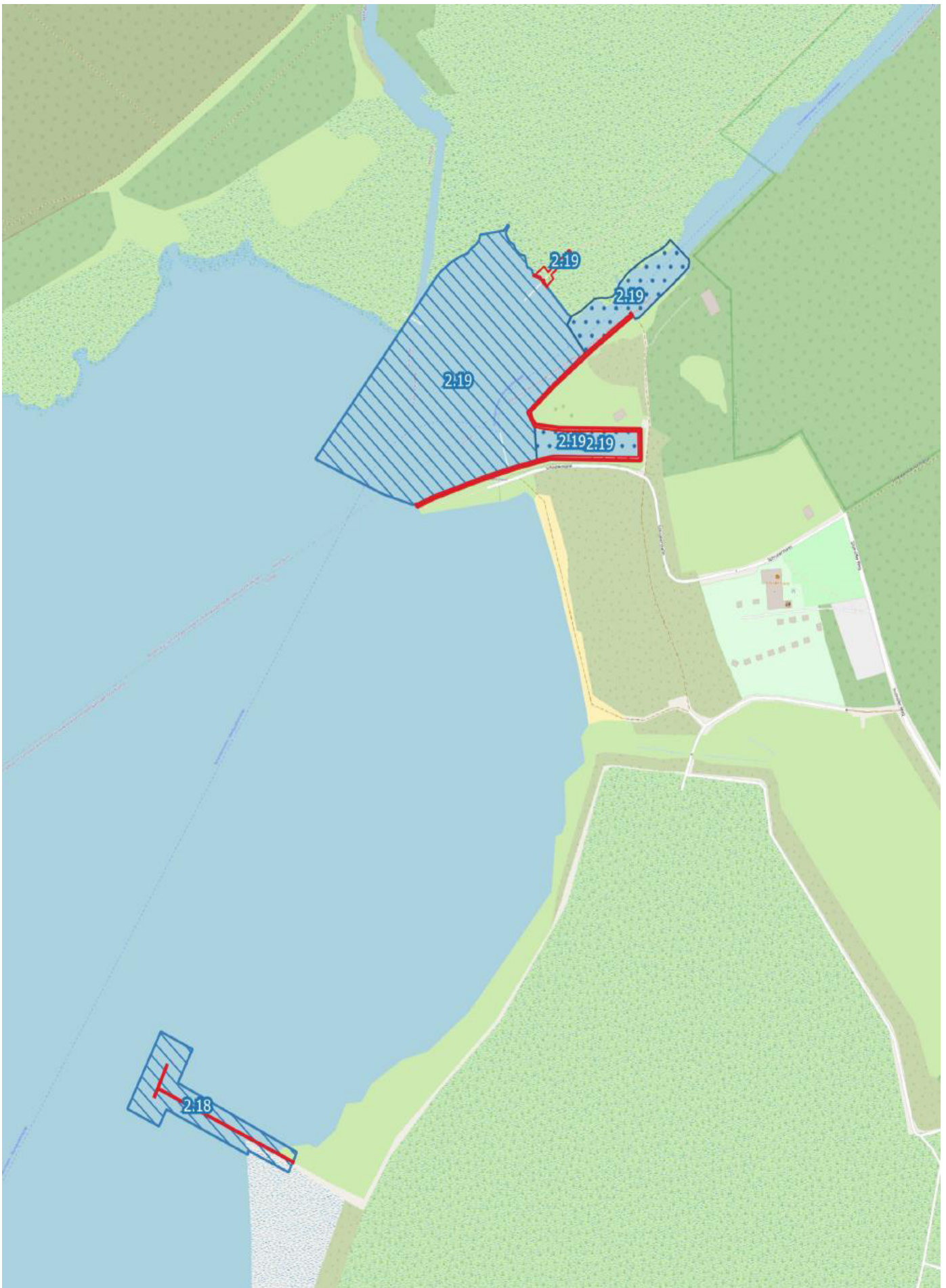
- Bereich Rostocker Stadthafen und Fähranleger Gehlsdorf (Hafengebiete Nr.: 2.12, 2.13)



- Bereich Überseehafen und Chemiehafen (Hafengebiete Nr.: 2.16. 2.17)



- Bereich Schnatermann (Hafengebiete Nr.: 2.18. 2.19)



Nachfolgend veröffentlicht das Hafen- und Seemannsamt Rostock die verbale Beschreibung der ordnungsrechtlichen Grenzen der Hafengebiete einschließlich aller Änderungen seit der letzten vollständigen Veröffentlichung.

Falk Zachau

Hafen- und Seemannsamt

Öffentliche Bekanntmachung der Hafenbehörde

Die Grenzen der Hafengebiete der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Gemäß § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) wird folgendes bekanntgemacht:

Die Beschreibung der landseitigen sowie seeseitigen Hafengrenzen:

2.1 Warnemünde - Alter Strom

Die landseitige Hafengrenze: verläuft vom Schnittpunkt des Breitenparallels 54°11'N entlang der Böschungsoberkante der Nord-West-Seite bis zum Liegeplatz 26 und ab Liegeplatz 25 bis zur Bahnhofsbrücke in einem parallelen Abstand von ca. 4,5 m zur Uferlinie. An den Kaianlagen der Süd-West-Seite verläuft die landseitige Hafengrenze bis zum südlichen Ende des *Alten Strom* entlang der Hochwasserschutzwand, ca. 5 m parallel zum Kaiholm. Im Südteil und nachfolgender Süd-Ost-Seite mit den Bootsliegeplätzen folgt sie dem Kaiholm in einem parallelen Abstand von ca. 2m bis zur Bahnhofsbrücke. Auf der Nord-Ost-Seite an den Fischhallen nördlich der Bahnhofsbrücke verläuft die landseitige Hafengrenze in einem parallelen Abstand von ca. 7 m zum Kaiholm.

Die seeseitige Hafengrenze: ist die Verbindungslinie über den *Alten Strom*, zwischen dem Molenkopf des Sportboothafens und der gegenüberliegenden Böschungsoberkante. Sie ist etwa identisch mit dem Breitengrad 54°11'N.

Der Alte Strom ist nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.

Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

2.2 Warnemünde – Sportboothafen

Die landseitige Hafengrenze: beginnt an der südlichen Kaimauer östlich vom Molenfuß nahe der Slipanlage und umschließt den Molenkörper des Sportboothafens einschließlich Nordmole und deren Molenkopf.

Die seeseitige Hafengrenze: umschließt im Norden des Sportboothafens den Molenkopf in einem Radius von ca. 25 m, folgt dann der Nordmole in östlicher Richtung und anschließend dem Spundwandverlauf in südlicher Richtung zum Molenkopf der Sportboothafen-Einfahrt. Sie überquert die Einfahrt und folgt anschließend dem Verlauf der Spundwand bis zur südöstlichen Kaiecke des Sportboothafens.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

2.4 Warnemünde – Passagierkai

Die landseitige Hafengrenze: verläuft im Bereich der Liegeplätze P01 bis P06 sowie P07 in einem Abstand von ca. 15 m parallel zur Kai. Auch den sich anschließenden Bereich des Werftbeckens, mit den Liegeplätzen P08 bis P13, umschließt sie in einem parallelen Kai-Abstand von ca. 15 m und setzt sich entlang der ehemaligen Werft-Kai bis zum Süden des Liegeplatz 03 fort.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft im Bereich der Liegeplätze P01 bis P06 in einem Abstand von ca. 20 m parallel zur Kai. Sie verbreitert sich ab dem Bereich Liegeplatz P07 auf ca. 38 m, überquert die Einfahrt zum Werftbecken bis zur Kaiecke Höhe Werftliegeplätze und verläuft anschließend bis zum Süden des Liegeplatz 03 in einem parallelen Abstand von ca. 30 m.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Die Liegeplätze P08, P08A sowie P09 bis P12 befinden sich innerhalb des Werftbeckens.

Das Werftbecken ist nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.

Das Gebiet ist eine öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

2.5 MAGEB Nord

Die landseitige Hafengrenze: beginnt südlich der *Dock-Brücke* und verläuft in parallelem Abstand von ca. 16 m entlang des Werft-Kai in Richtung MAGEB Süd.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft in Nord-Süd-Richtung in einem Abstand von ca. 50 m parallel zur Kai.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

2.6 MAGEB Süd

Die landseitige Hafengrenze: verläuft in Nord-Süd-Richtung ab Kaiblock-Vorsprung in einem Abstand von ca. 20 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft in Nord-Süd-Richtung in einem Abstand von ca. 50 m zur Kai und verbreitert sich im Süden auf ca. 65 m.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

2.7 Groß Klein

Die landseitige Hafengrenze: verläuft in Nord-Süd-Richtung in einem Abstand von ca. 1,50 m parallel zur Kai.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft in Nord-Süd-Richtung in einem Abstand von ca. 20 m parallel zur Kai sowie im Bereich der *Schlepperstege* in einem Abstand von ca. 65 m.

**Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.
Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.**

2.8 Schmarl

Die landseitige Hafengrenze: verläuft ab dem Mündungsbereich *Schmarler Bach* entlang des Kaiholms am Traditionsschiff „Dresden“ und dem Schifffahrtsmuseum, dann der Uferlinie folgend bis ca. 20 m südlich des IGA-Park Anlegers.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft ab Mündungsbereich *Schmarler Bach* bis zum Schifffahrtsmuseum in einem parallelen Abstand von ca. 65 m zum Kaiholm. Nachfolgend umschließt sie das Schifffahrtsmuseum und den IGA-Anleger in einem Abstand von ca. 25 m.

Des Weiteren

Die landseitige Hafengrenze: der Kaianlagen Schmarl beginnt südlich der Zaungrenze am IGA-Park und schließt den dortigen Strandabschnitt zwischen Uferlinie und Strandweg mit ein. Anschließend folgt die landseitige Hafengrenze in südlicher Richtung dem Uferstreifen der *Warnowpromenade* mit dem Liegeplatz der MS „Likedeeler“ in einem parallelen Abstand von ca. 7 m bis zur Nord-Ecke des ehemaligen Fähranlegers. Ab dort weiter, dem Verlauf der Spundwand in einem parallelen Abstand von ca. 9 m folgend, bis zum südlichsten Ende der Kaianlage bei der *Steganlage am Fährhaus*.

Die seeseitige Hafengrenze: führt von der Böschung nördlich der MS „Likedeeler“ auf das Wasser, folgt dem Uferstreifen am Liegeplatz in einem parallelen Abstand von ca. 80 m und ab der nördlichen Kaiecke des ehemaligen Fähranlegers in einem parallelen Abstand von ca. 60 m zur Spundwand.

**Die davon eingeschlossenen Wasserflächen sind Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.
Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.**

Im Bereich der *Steganlage am Fährhaus* verläuft die seeseitige Hafengrenze im rechten Winkel zur Kai auf das Wasser, umschließt die jeweiligen Außenstege der Anlage in einem Abstand von ca. 18 m und kehrt anschließend im rechten Winkel zum Ufer zurück.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

2.10 Rostocker Fracht- und Fischereihafen

Die landseitige Hafengrenze: verläuft am Liegeplatz 27 in einem parallelen Abstand von ca. 5 m zum Kaiholm, ab Liegeplatz 26a bis zum Liegeplatz 18 in einem parallelen Abstand von ca. 23 m zum Kaiholm. Im Bereich von Liegeplatz 18 sowie um das Gebäude Nr. 210 herum bis zum Liegeplatz 01 verjüngt sich der Abstand zur Kaikante auf ca. 10 bis 5 m, um

anschließend das Hafenbecken in einem parallelen Abstand von ca. 10 m zu umlaufen, bis zur nachfolgenden *Fingerpier* mit den Liegeplätzen 10 und 11.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft von Liegeplatz 27 bis Liegeplatz 18 in einem parallelen Abstand von ca. 30 m zum Kaiholm, richtet sich dann im 45°-Winkel auf das Wasser, um nachfolgend im Abstand von ca. 110 m zu Liegeplatz 10 auf die äußere *Fingerpier* mit Liegeplatz 11 zu treffen. Sie schließt dabei das Hafenbecken mit den Liegeplätzen 01 bis 09 ein.

**Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.
Das Hafenbecken ist nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.**

2.12 Stadthafen

Die landseitige Hafengrenze: verläuft vom westlichsten Ende des *Neptunkai* im Bereich der ehemaligen Neptunwerft in einem parallelen Abstand von ca. 10 m zum Kaiholm, ebenso an den Liegeplätzen 06 und 05; am Liegeplatz 04 verläuft sie in einem parallelen Abstand von ca. 4 m zum Kaiholm.

Ab dem alten Fähranleger *Kabutzenhof* setzt sie sich in einem parallelen Abstand von ca. 4 m zum Kaiholm fort und umschließt so das *Kieshafen-Becken*.

Nachfolgend, ab Liegeplatz 71 im Stadthafen bis Liegeplatz 82 verläuft die landseitige Hafengrenze in einem Abstand von ca. 10 m parallel zum Kaiholm, ab Liegeplatz 82 bis Liegeplatz 83 S in einem Abstand von ca. 15 m parallel zum Kaiholm und ab Liegeplatz 84 bis Liegeplatz 90 wieder in einem Abstand von ca. 10 m parallel zum Kaiholm.

Ab Liegeplatz 91 bis südlich von Liegeplatz 94 im *Ludewig-Becken* verläuft die landseitige Hafengrenze in einem Abstand von ca. 12 m parallel zum Kaiholm und umrundet abschließend direkt auf dem Kaiholm das Ludewigbecken. Sie endet ca. 40 m nördlich vom Kaiholm im Uferstreifen.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft beim *Neptunkai* und den nachfolgenden Liegeplätzen 06 und 05 in einem parallelen Abstand von ca. 12 m sowie an Liegeplatz 04 in einem Abstand von ca. 14 m. Ab dem alten Fähranleger *Kabutzenhof* im Stadthafen bis einschließlich Liegeplatz 92 verläuft die seeseitige Hafengrenze in einem parallelen Abstand von ca. 30 m. Abweichend davon verläuft die seeseitige Hafengrenze im Bereich der Steganlage an den Liegeplätzen 73-75 sowie 86-87 in einem Abstand von ca. 86 m parallel zur Kaikante und umschließt somit die dortigen Steganlagen. Im Bereich der Silo-Halbinsel mit den Liegeplätzen 93-West und 93-Ost verläuft die seeseitige Hafengrenze in einem parallelen Abstand von ca. 20 m.

**Die davon eingeschlossenen Wasserflächen sind Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.
Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
Das Kieshafen-Becken ist nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.**

2.13 Gehlsdorfer Ufer

Die landseitige Hafengrenze: verläuft im Bereich des Fähranlegers Gehlsdorf entlang der Böschungskante. Der umbaute Anleger ist Hafengebiet.

Die seeseitige Hafengrenze: umschließt den Anlegeponton der Warnowfähre. Sie folgt dem nördlich angrenzenden Anlegesteg ca. 32 m auf das Wasser, verläuft dann in einem

Abstand von ca. 13 m parallel zum Anlegeponton und kehrt abschließend zum südlichen Uferbereich der Anlagestelle zurück.

**Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteile der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.
Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.**

2.14 Schwimmstege Gehlsdorf

Die landseitige Hafengrenze: verläuft im Bereich des Zugangs zur Steganlage.

Die seeseitige Hafengrenze: folgt dem nördlichen Kopfstege in einem parallelen Abstand von 5 m ca. 120 m auf das Wasser und anschließend dem Stegverlauf zu dessen Südenseite in einem parallelen Abstand von 10 m. Von dort kehrt sie zum Ufer zurück.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.

2.15 Ufergebiet nördlich Langenort

Die landseitige Hafengrenze: beginnt am Nordende der Spundwand der Marina Langenort und folgt in nördlicher Richtung der Uferlinie bis zur Südkante des Fähranlegers Oldendorf. Den Bereich des Fähranlegers umläuft sie landseitig in einem parallelen Abstand von ca. 8 m zum Kaiholm und folgt anschließend wieder der Uferlinie bis zum Beginn des Kaibauwerks von Liegeplatz 60 am Rostocker Überseehafen.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft vom Nordende der Spundwand der Marina Langenort rechtwinklig ca. 100 m auf das Wasser und folgt dann in nördlicher Richtung in einem Abstand von ca. 45 m dem roten Tonnenstrich. Ab Fahrwassertonne 36, südlich des Fähranlegers Oldendorf, verringert sich der Abstand der seeseitigen Hafengrenze zum roten Tonnenstrich und endet rechtwinklig zum Kaibauwerk von Liegeplatz 60, ca. 30 m auf dem Wasser.

**Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.
Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.**

2.16 Überseehafen

Die landseitige Hafengrenze: beginnend am LP 60, umschließt den dort befindlichen Ro/Ro-Anleger und folgt in östlicher Richtung der Böschungskante entlang der befestigten Freilagerflächen bis zum östlichen Eckpunkt der Verkehrsfläche am Eingang Südtor. Ab diesem Eckpunkt verläuft sie in nördliche Richtung weiter entlang der Böschungsoberkante bis südlich der Hochstraße *Am Seehafen* und folgt dann dem weiteren Verlauf der Gleisanlagen bis zum Bereich *Fährterminal 1*. Ab hier verläuft die landseitige Hafengrenze entlang der Südkante der *Ost-West-Straße* in östliche Richtung und folgt abschließend dem Straßenverlauf am Abzweig *Zum Ölhafen* bis hin zur Brücke zu den Liegeplätzen 03, 04 und 05 im Ölhafen. Im Ölhafen passiert sie das östliche Hafenbecken in einem Abstand von ca. 50 m parallel zur Kai und anschließend dem Spundwandverlauf von Liegeplatz 05 in einem parallelen Abstand von ca. 20 m in nördliche Richtung bis zum Ende der Kaianlage.

Die seeseitige Hafengrenze: folgt dem Kaiverlauf des Warnowkai (Pier-I) in einem parallelen Abstand von ca. 50 m, von der Südseite des Kaibauwerks an Liegeplatz 60 bis zur östlichen Kaikante von Liegeplatz 55. Am Liegeplatz 37 (Pier-II) verläuft sie parallel in einem Abstand von ca. 30 m. Die Verbindung beider zugewandt nördlichen Punkte der Liegeplätze 55 und 37 bildet die seeseitige Hafengrenze des *Hafenbeckens-A*. Von der östlichen Kaiecke des Liegeplatz 37 verläuft sie weiter zur gegenüberliegenden, nördlichen Kaiecke des Liegeplatz 25 (Pier-III) und bildet damit die seeseitige Hafengrenze des *Hafenbeckens-B*. Weiterhin bildet sie, vom nordöstlichsten Punkt der Pier-III zur nördlichen Kaiecke an Liegeplatz 18, die seeseitige Hafengrenze des *Hafenbeckens-C*. An Liegeplatz 18 folgt sie dem Kaiverlauf in nördliche Richtung ca. 130 m auf das Wasser, wendet sich dann ostwärts und umschließt den angrenzenden Liegeplatz 06 im Ölhafen in einem Abstand von ca. 80 m. Nachfolgend überquert diese in direkter Linie das Wasser bis zum nördlichen Ende der Kaianlagen am Liegeplatz 05 des Ölhafens.

Die davon eingeschlossenen Wasserflächen sind Bestandteile einer Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen. Die Hafenbecken A, B und C sowie die Ölhafenbecken sind nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.

2.17 Chemiehafen

Die landseitige Hafengrenze: verläuft im Bereich der Kaiplattform in einem Abstand von ca. 40 m parallel zur Kaikante.

Die seeseitige Hafengrenze: schneidet im Peezer Mündungsbereich das Fahrwasser rechtwinklig ca. 56 m westlich des Tonnenpaares CH 4/3 beim Chemiehafen.

Der Chemiehafen ist nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.

2.18 Anleger Spülfeld Schnatermann

Die landseitige Hafengrenze: wird am Anleger aus den der Rohrleitungstrasse vorgelagerten Anlegedalben D1 bis D4 gebildet.

Die seeseitige Hafengrenze: umschließt die Rohrleitungstrasse in einem parallelen Abstand von ca. 10 m und die vorgelagerten Anlegedalben D1 bis D4 in einem parallelen Abstand von ca. 20 m.

Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen. Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

2.19 Schnatermann

Die landseitige Hafengrenze: verläuft vom Molenkopf in einem Abstand von ca. 2 m parallel des Kaiholms, vorbei an der Steganlage, umschließt das Hafenbecken und verläuft weiter entlang der Ufereinfassung des *Radelseekanals*.

Der Bereich am Anleger Spülfeld Radelsee mit seinem Zugang ist ebenfalls Hafengebiet.

Die seeseitige Hafengrenze: quert vom Molenkopf aus ca. 100 m in NW-Richtung das Fahrwasser und verläuft dann im rechten Winkel ca. 140 m weiter bis zum Uferstreifen am Spülfeld Radelsee.

**Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.
Das Hafenbecken Schnatermann sowie der Moorgraben sind nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.
Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.**

2.20 Yachthafen Hohe Düne

Die landseitige Hafengrenze: verläuft innerhalb des gesamten Yachthafens entlang der Uferkante des umschließenden Molensystems, der Spundwände und des Versorgungskai.

Die seeseitige Hafengrenze: ist Verbindungslinie zwischen den Feuern der Nord- und Südmole der Yachthafeneinfahrt.

Der Yachthafen Hohe Düne ist nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße.

2.21 Fahrgast-Anleger Hohe Düne

Die landseitige Hafengrenze: verläuft ab dem Zugangssteg des FG-Anlegers jeweils ca. 28 m nach Norden und Süden entlang der Böschungsunterkante.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft zwischen dem nördlichen und südlichen Endpunkt der landseitigen Hafengrenze in einem parallelen Abstand von ca. 18 m zum Ufer.

**Die davon eingeschlossene Wasserfläche ist Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.
Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.**

2.22 Fährtaschen Warnemünde und Hohe Düne

Fährtasche West - WMD

Die landseitige Hafengrenze: wird durch den Verlauf der befestigten Uferkante gebildet.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft in einem der Fährtasche vorgelagerten, parallelen Abstand von ca. 16 m.

Fährtasche Ost - HD

Die landseitige Hafengrenze: wird durch den Verlauf der befestigten Uferkante gebildet. Südlich der Fährtasche verläuft sie ca. 42 m weiter entlang des Kaiholms.

Die seeseitige Hafengrenze: verläuft in einem der Fährtasche vorgelagerten, parallelen Abstand von ca. 12 m.

**Die davon eingeschlossenen Wasserflächen sind Bestandteil der Bundeswasserstraße. Auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 der Hafenverordnung wird daher verwiesen.
Das Gebiet ist öffentliche Einrichtung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.**

Rostock, den 01. Januar 2024

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Hafen- und Seemannsamt Rostock
Ost-West-Str. 8
18147 Rostock

Tel.: 03 81/ 381 8700
 Fax: 03 81/ 381 8735 / 8755
 E-Mail: port.authority@rostock.de

Makler/Antragsteller

ANTRAG AUF HAFENBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNG / ERLAUBNIS

Im Auftrag des Reeders/Charterers beantrage ich als Kapitän/Makler :

Schiffsname

IMO-Nummer

Rufzeichen

Flagge

Heimathafen

Schiffstyp

Baujahr

Eigentümer / Reeder

BRZ

NRZ

Tdw

Länge ü. A. [m]

Breite [m]

Tiefgang max [m]

Seitenhöhe [m]

Hauptmaschine

Anzahl

Typ

Leistung [KW] / [PS]

Bugstrahlruder

Anzahl

Leistung [KW] / [PS]

Heckstrahlruder

Anzahl

Leistung [KW] / [PS]

Propeller

Anzahl

Typ

Ruder

Anzahl

Typ

Tiefgang Eingang/Ausgang

ETA

ETS

Hafen

Liegeplatz

Datum/Unterschrift

Abweichende Anschrift Gebührenbescheid

Anlagen : ☒ Klassezertifikat

☒ Internationales Tonnage Zertifikat 1969 (ITC69)

Absender

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Hafen- und Seemannsamt

Postfach 481046

18132 Rostock

port.authority@rostock.de

ANTRAG auf AUSNAHMEGENEHMIGUNG gemäß §12 SchAbfEntG M-V

Es wird beantragt das Schiff/ Fahrzeug:

Name

Rufzeichen

IMO Nr.

Flagge

BRZ

in dem Zeitraum vom

bis

von folgenden Punkten zu befreien:

1. der Meldepflicht (§ 6(1) SchAbfEntG M-V)
2. der Pflicht zur Entladung der Schiffsabfälle und Ladungsrückständen (§ 7 SchAbfEntG M-V)
3. der Pflicht zur Zahlung des Entgelts (§ 9 SchAbfEntG M-V)

Gründe für die Gewährung der Ausnahme:

- ☐ Das Schiff verkehrt nach einem regelmäßigen Fahrplan im Liniendienst und läuft den Entsorgungshafen mindestens 2 x monatlich an
- ☐ Das Fahrzeug erbringt Leistungen für die Seeschifffahrt:

Art der Leistung auswählen
- ☐ Dem Fahrzeug wurde an mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen ein ständiger Liegeplatz im Hafen Rostock zugewiesen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Fahrplan bei Schiffen im Liniendienst
2. Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung für Schiffsmüll und ölhaltige Abfälle (Entsorgungsvertrag)
3. bei Entsorgungsverträgen in anderen Häfen muss die, von der dort zuständigen Behörde, ausgestellte Ausnahmegenehmigung vorgelegt werden (Grundlage für eine Befreiung in Rostock, keine Vorlage Entsorgungsvertrag notwendig)
4. Auszug aus dem Mülltagebuch des Schiffes (Kopie der letzten 3 Monate)

Die Ausnahmegenehmigung ist nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (Schiffsabfall-Kostenverordnung – SchAbfKostVO M-V) vom 01. April 2004, GVOBl. M-V S.154 gebührenpflichtig.

Rechnungsanschrift (nur wenn abweichend von Antragsteller)

zusätzliche Angaben

Unterschrift